

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2006

Nr. 2006/126

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 28. Januar 2006 zur Gewährung der Sicherheit in der Stadt Basel anlässlich einer bewilligten Anti-WEF-Demonstration

1. Ausgangslage

Für den 28. Januar 2006 ruft eine Delegation von WEF-kritischen Gruppierungen zur Durchführung einer durch die Kantonspolizei Basel-Stadt bewilligten Demonstration gegen das WEF auf.

Nur Basel kristallisiert sich für den Samstag, 28. Januar 2006, als nationaler Anti-WEF-Demonstrationsstandort heraus. Gestützt auf Erfahrungen aus früheren Jahren und mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht ausreichen, um die Sicherheit in der Stadt Basel anlässlich der Demonstration zu gewährleisten, hat der Kommandant der Kantonspolizei Basel Stadt am 11. Januar 2006 ein Unterstützungsbegehren an die zuständigen Partner des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz um Hilfeleistung im Konkordatsgebiet gestellt.

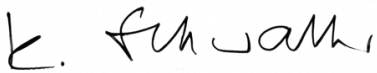
2. Erwägungen

Auf Grund der Erfahrungen ist mit einem Grossaufmarsch von zum Teil militanten Demonstranten zu rechnen. Der vorgesehene Polizeieinsatz erfordert daher erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Basel-Stadt. Gemäss Art. 3 des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995 (BGS 511.541) ist eine Hilfeleistung des PKNW zu Gunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen der Kantonspolizei Basel-Stadt um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich der bewilligten Anti-WEF-Demonstration vom 28. Januar 2006 in Basel wird – gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) – zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, dem Kanton Basel-Stadt die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn – gestützt auf Art. 282 Abs. 2 GAV (BGS 126.3)– im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Departement des Innern
Polizeikommando
Amt für Finanzen
Personalamt